

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. Januar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 69

nen und des beigeordneten Personals wie auch die Verpflichtungen in Bezug auf die in den Genfer Abkommen anerkannten Schutzzeichen uneingeschränkt zu achten,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Einsätzen teilnehmen, insbesondere des nationalen Personals und der Ortskräfte,

sowie in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an Friedensmissionen, einschließlich Friedenssicherungseinsätzen⁶, teilnehmen, insbesondere des nationalen Personals und der Ortskräfte,

*mit Besorgnis feststelle.*024 P <</MCIDT04mc.28 EMC 3(o)589(gtea7.735n)-7(cd2 0.72-7(r)39(gc3(ä2(le)-3(.t

begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden,

daran erinnernd, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta beteiligt ist, solange es Anspruch auf den Schutz hat, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁸ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof in geeigneten Fällen dabei spielen kann, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

bekräftigend, dass es zu den grundlegenden Pflichten der Organisation gehört, ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, einschließlich der Ortskräfte, zu gewährleisten, und eingedenk der Notwendigkeit, das Sicherheitsbewusstsein innerhalb der Organisationskultur der Vereinten Nationen und eine Kultur der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen zu fördern und zu verstärken sowie das Bewusstsein und die Sensibilität für nationale und lokale Kulturen und Gesetze weiter zu fördern,

ernsthaft besorgt über die hohe Zahl der Unfälle und der Unfallopfer unter dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal und sich der Wichtigkeit der Straßenverkehrssicherheit und Flugsicherheit bewusst, wenn es darum geht, die Kontinuität der Einsätze der Vereinten Nationen zu gewährleisten und Opfer unter der Zivilbevölkerung und dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal zu verhindern, und in dieser Hinsicht den Tod von Zivilpersonen infolge solcher Vorfälle bedauernd,

betonend, dass die Akzeptanz des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals durch die Regierung des Gastlands, die lokalen Behörden, die lokalen Gemeinschaften und die örtliche Bevölkerung und gegebenenfalls anderen Parteien wesentlich zu seiner Sicherheit beiträgt,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und das Gastland ihre enge Zusammenarbeit bei der Eventualplanung, dem Informationsaustausch und der Risikobewertung im Rahmen einer guten wechselseitigen Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verstärken,

sowie feststellend, dass für das wirksame Funktionieren des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen neben anderen Elementen eine wirksame Managementstruktur, ausreichende und berechenbare Ressourcen sowie die rechtzeitige Entsendung von Sicherheitspersonal erforderlich sind, das über die geeigneten Fähigkeiten und Felderfahrung und die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Ausrüstung verfügt, einschließlich Fahrzeugen und Telekommunikationsmitteln, die bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal eine wesentliche Rolle spielen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁹;
2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, betreffend die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen sicherzustellen;

⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

⁹ A/69/406.

3. *verurteilt mit allem Nachdruck* den besorgniserregenden Anstieg der gegen das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal gerichteten Drohungen und gezielten Angriffe sowie die beispiellose Zunahme des

kommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

18. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, und den Gastländern, dafür zu sorgen, dass in künftige und nach Bedarf auch in bestehende Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, Abkommen über die Rechtsstellung der Mission sowie Gaststatutabkommen und sonstige damit zusammenhängende Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Gastländern Schlüssebestimmungen des Über-

